

63. Unzuständigkeit des Reichsgerichts als Revisionsgericht, wenn die Begründung der Revision erkennen läßt, daß die Rüge der Verletzung von Vorschriften des Reichsrechts nur zum Schein erhoben ist.

G.V.G. §§ 123 Nr. 3. 136 Nr. 2.

St.P.O. §§ 266. 376. 388.

III. Straffenat. Beschl. v. 17. Juni 1907 g. L. III 198/07.

I. Landgericht Hamburg.

Gründe:

Nach §§ 136 Nr. 2 und 123 Nr. 3 G.V.G.'s würde das Reichsgericht für die Verhandlung und Entscheidung über die vom Angeklagten eingelegte Revision zuständig gewesen sein, wenn die Revision nicht bloß auf Verletzung des hamburgischen Feuerkassengesetzes, sondern auch auf Verletzung von Normen des Reichsrechts gestützt gewesen wäre. Diese Voraussetzung trifft aber nicht zu.

Allerdings werden in der Rechtfertigungsschrift neben den §§ 6. 70 des hamburgischen Feuerkassengesetzes vom 20. Februar 1885 auch die §§ 376. 377 St.P.O. als verletzt bezeichnet; aus der Begründung geht aber hervor, daß sich der Angeklagte in Wirklichkeit nur über Verletzung der bezeichneten Hamburgischen Gesetze, nicht auch über Verletzung von Vorschriften des Verfahrens beschweren will.

Was nämlich zunächst den § 376 St.P.O. anbelangt, so enthält dieser nur eine Vorschrift über die Begründung der Revision; es ist demnach überhaupt ausgeschlossen, daß er vom Landgerichte verletzt sein könnte. Aber auch die Rüge der Verletzung des § 377 ist offenbar nicht ernst gemeint, denn es ist in keiner Weise ersichtlich gemacht, welcher von den dort angeführten acht Mängeln hier vorliegen soll.

Die Ausführungen der Revision beschäftigen sich in der Hauptsache mit der Auslegung des § 70 des bezeichneten hamburgischen

Gesetzes; allein, wenn die Strafkammer, wie der Beschwerdeführer behauptet, den § 70 unrichtig ausgelegt hat, so ist hierin nicht ein Mangel des Verfahrens, sondern nur eine Verletzung des materiellen hamburgischen Landesrechts zu finden.

Im übrigen enthält die Revisionsrechtfertigung nur noch den Vorwurf, es sei nicht genügend festgestellt, wann der Angeklagte von der Vollendung der haultichen Veränderung Kenntnis erhalten habe. Allein, daß auch hiermit nicht ein Mangel des Verfahrens, insbesondere nicht ein Verstoß gegen § 266 St.P.O., sondern nur ein in der Entscheidung selbst enthaltener Fehler gerügt werden sollte, ergibt die Ausführung der Revision, daß ohne jene Feststellung die Strafbarkeit des Angeklagten nicht hätte angenommen werden dürfen.

Da hiernach die Zuständigkeit des Reichsgerichts nicht begründet war, mußte die Sache gemäß § 388 St.P.O. an das zuständige Oberlandesgericht verwiesen werden.